

Bericht über die Tätigkeit
der Berliner Härtefallkommission
im Jahr 2017

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
HFK@SenInnDS.berlin.de

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin.....	3
1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung	3
1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission	4
1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen	4
1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen	5
1.3. Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission	5
1.4. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport	6
2. Statistik	7
2.1. Zahlenüberblick 2005-2017	7
2.2. Anträge und Erledigungen in 2017.....	8
2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen	8
Danksagung	9

Vorwort

Im Januar 2005 nahm die auf Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingerichtete Härtefallkommission des Landes Berlin ihre Arbeit auf. Seit über 13 Jahren richtet sie sich an Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und deren bevorstehende Aufenthaltsbeendigung zu einer besonderen persönlichen oder humanitären Härte führen würde. Die Härtefallkommission prüft in einem mehrstufigen Verfahren, ob eine weitere Aufenthaltsgewährung ausnahmsweise – entgegen den im Aufenthaltsgesetz geregelten Fallkonstellationen – geboten erscheint.

Die Geschäftsstelle der Berliner Härtefallkommission veröffentlicht für das Jahr 2017 erstmals einen Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission. Der Bericht wendet sich an die Kommissionsmitglieder, den Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin, die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, die interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft und die allgemeine Öffentlichkeit. Sein Ziel ist es, über Grundlagen und Ergebnisse der Arbeit der Berliner Härtefallkommission zu berichten.

1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin

Die Länder werden durch § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen in Härtefällen Aufenthaltserlaubnisse an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen. Der Berliner Senat hat am 26.10.2004 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) beschlossen, die am 08.01.2005 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 12). Die Berliner Härtefallkommissionsverordnung, die Änderungsverordnung sowie weitere Informationen rund um das Thema Härtefallkommission sind im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php> abrufbar.

1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 HFKV aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- des Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin,
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie
- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

zusammen.

Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts und/oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen, werden von den entsendenden Organisationen für zwei Jahre benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

Für das Härtefallverfahren gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer können Härtefallanträge nicht direkt bei der Kommission stellen oder verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit ihrem Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Vielmehr muss das Härtefallersuchen von einem Kommissionsmitglied durch eine schriftlich begründete Anmeldung in der Geschäftsstelle zur Beratung eingebracht werden. Die Umstände, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder per-

sönlichen Gründen rechtfertigen könnten, sind in der Anmeldung darzulegen. Dieser ist ebenso eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der betroffenen Person beizufügen.

Eine aktuelle Übersicht der Kommissionsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission sowie als Anlauf- und Koordinierungsstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist organisatorisch dem Referat I B – zuständig für Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie die Fachaufsicht über die Ausländerbehörde – angegliedert. Der Referatsleiter ist zugleich Vorsitzender der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle ist derzeit personell mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen

Jeder Einzelfall, der durch ein Kommissionsmitglied zur Beratung durch die Kommission angemeldet wird, wird zunächst einer kurzen Vorprüfung hinsichtlich möglicher Ausschlussgründe durch die Geschäftsstelle unterzogen.

Unzulässig ist ein Antrag für eine Person,

- die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
- für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
- für die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG beantragt werden kann,
- deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des/der Betroffenen geändert hat,
- die nach §§ 53, 54 Abs. 5, 5a oder 6 AufenthG ausgewiesen wurde,
- die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfüllt oder
- deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Diese in der Härtefallkommissionsverordnung enthaltenen Regelungen werden gegenwärtig an inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen angepasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

den neuen Gesetzeswortlaut des § 23a AufenthG, wonach ein Härtefall in der Regel ausgeschlossen ist, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen

Sind zulässige Härtefallanträge bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, fordert die Geschäftsstelle die entsprechenden Ausländerakten bei der Ausländerbehörde an, mit der Bitte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens abzusehen. Darüber hinaus wird die Ausländerbehörde gebeten, eine Prüfung und Bewertung der fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für die jeweiligen Einzelfälle durchzuführen, und der Geschäftsstelle das Ergebnis in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Hierbei wird auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht kommen würde. Wegen des nachrangigen Charakters der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, ist diese Vorabprüfung unabdingbar.

Für die zur Beratung zugelassenen Härtefallanträge werden Aktenauszüge gefertigt. Diese sind möglichst chronologisch darzustellen, damit der aufenthaltsrechtliche Werdegang der Antragsteller und deren erbrachte Integrationsleistungen für alle Beteiligten des Härtefallverfahrens klar und verständlich werden. Diese Aktenauszüge bilden die Grundlage für die Diskussion in den Kommissionssitzungen.

1.3. Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission

Die Kommissionssitzungen erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden der Geschäftsstelle oder dessen Stellvertreterin. Beide leiten abwechselnd in einem zumeist dreiwöchigen Rhythmus die Kommissionssitzungen. Diese Vorgehensweise wurde im Jahr 2017 eingeführt, um eine zügigere Bearbeitung der Härtefallanträge zu ermöglichen. Die Frequenz der Sitzungen wird an die Anzahl der Härtefallanträge angepasst.

Jeder angenommene Härtefall, der in der Kommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied berichtet über die Biografie samt aufenthaltsrechtlicher Vorgeschichte der angemeldeten Person und trägt die wichtigsten Aspekte des Härtefallantrages vor. Die gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse aus den ersten und weiteren Gesprächen mit dem Betroffenen sind in den meisten Fällen Bestandteil des Sachvortrages. Anschließend werden die Kolleginnen und Kollegen der Kommission um ein Votum gebeten. Haben zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ein positives Votum abgegeben, wird ein Härtefallersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet. Die Voraufenthalte und insbesondere

die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die deutschen Sprachkenntnisse, die erworbenen Qualifikationen bzw. erfolgreiche schulische Integration sowie die wirtschaftliche und soziale Integration in die deutsche Gesellschaft, aber auch besondere humanitäre Aspekte werden bei der Entscheidung der Kommission berücksichtigt. Wesentliche Punkte, die vor der Entscheidung auch diskutiert werden, sind die Identitätsklärung der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung und die Schwere der eventuell begangenen Straftaten.

Hierbei ist die Festlegung allgemeingültiger Entscheidungskriterien wegen der individuellen und vielfältigen Lebenssachverhalte nicht möglich. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, lassen sich immer nur einzelfallbezogen betrachten, da sie z. B. aus einem schweren persönlichen Schicksal und/oder aus nachhaltigen besonderen Integrationsleistungen resultieren können. Jeder Einzelfall wird beraten und angesichts des Vorgelegten und der vorgelegten Unterlagen entschieden, ob ein Ersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet wird oder nicht. In den Fällen, in denen ein Ausbildungsvertrag im Raum steht oder vorliegt, auf Grund dessen das Härtefallverfahren beendet werden soll und stattdessen eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG angestrebt wird, wird das betreuende Kommissionsmitglied gebeten, bei der Geschäftsstelle aufschiebend bedingt für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung die Rücknahme des Härtefallantrages zu erklären. Die Rücknahme sollte durch folgende Formulierung sichergestellt werden:

„Mit Erteilung der Ausbildungsduldung gilt mein Härtefallantrag nach § 23a AufenthG vom ... als zurückgenommen.“

Geht eine solche Erklärung in der Geschäftsstelle ein, erhält die Ausländerbehörde eine Kopie davon. Nach Eingang der Kopie prüft diese unverzüglich, ob die Betroffenen vorsprechen können. Dann vergibt sie zeitnahe Termine oder sie teilt mit, dass die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden kann, etwa weil § 60 a Abs. 6 AufenthG greift oder die Ausbildung erst nach mehr als 3 Monaten beginnen würde. Wird letztlich ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bei der Ausländerbehörde erfolgreich gestellt, wird dies ebenfalls der Geschäftsstelle sofort mitgeteilt. In diesem Fall wird der Härtefallvorgang ohne weitere Mitteilung an das betreuende Kommissionsmitglied geschlossen.

1.4. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport

Im Anschluss an die Kommissionssitzungen leitet der Vorsitzende der Geschäftsstelle oder die Stellvertreterin alle Unterlagen nebst dem Ergebnis der Beratung in der Härtefallkommission und eine eigene Entscheidungsempfehlung an den Senator für Inneres und Sport weiter.

Der Senator ist an die Wertung der Kommission und die Entscheidungsempfehlung der Geschäftsstelle nicht gebunden. Er entscheidet frei, ob und ggf. unter welchen Bedingungen der weitere Aufenthalt ermöglicht wird. Steht seine Entscheidung fest, informiert die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder und weist die Ausländerbehörde an, die Entscheidung umzusetzen. Die Kommissionsmitglieder werden vor der Ausländerbehörde über die Entscheidung des Senators informiert. Auf diese Weise wird bei negativen Entscheidungen den Kommissionsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen die Möglichkeit eingeräumt, das Vorliegen einer Härte durch neue Sachvorträge nochmals zu begründen und den Senator zu bitten, seine Erstentscheidung zu überdenken. Jede einzelne Entscheidung des Senators, das Ersuchen nach § 23a AufenthG nicht aufzugreifen, ist gegenüber dem betreuenden Kommissionsmitglied zu begründen. Die Ergebnisse bei erfolgreichen Härtefallanträgen werden der Ausländerbehörde erst nach endgültiger Entscheidung des Senators gesandt. Je nach Einzelfall kann die Weisung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG mit der Erfüllung bestimmter einzelfallabhängiger Auflagen verknüpft sein.

2. Statistik

2.1. Zahlenüberblick 2005-2017

Die folgende Tabelle stellt einen Vergleich der Antrags- und Entscheidungszahlen seit dem Jahr 2005 dar:

Jahr	Anmeldungen	beratene Fälle	davon Ersuchen	davon stattgegebene Ersuchen	stattgegebene Ersuchen in % der gestellten Ersuchen
2005	keine Angabe *	430	291	187	64,3
2006	keine Angabe *	403	273	157	57,5
2007	keine Angabe *	221	154	92	59,7
2008	keine Angabe *	210	140	96	68,6
2009	keine Angabe *	245	196	133	67,9
2010	keine Angabe *	258	213	127	59,6
2011	keine Angabe *	227	196	137	69,9
2012	265	154	150	97	64,7
2013	329	206	195	111	56,9
2014	288	183	173	67	38,7
2015	252	229	225	112	49,8
2016	358	133	130	76	58,5
2017	366	272	262	182	69,5

* Neuanmeldungen und Verlängerungsfälle wurden gemeinsam erfasst, daher kein vergleichbares Zahlenmaterial

2.2. Anträge und Erledigungen in 2017

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangszahlen:

	Anträge	Personen
Eingang Härtefallanträge in 2017	366	738
am 1.1.2017 noch offene Anträge aus den Vorjah-	279	606
in 2017 erledigte Anträge	418	878
offene Anträge am 31.12.2017	227	466

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass es im Jahr 2017 insgesamt 645 Anträge (1344 Personen) zu bearbeiten gab. Davon wurden 418 Härtefallanträge abschließend bearbeitet: 56 Anträge waren unzulässig, 272 Anträge wurden in insgesamt 15 Sitzungen der Härtefallkommission im Jahr 2017 beraten und 90 Anträge haben sich anderweitig erledigt.

Zum Jahresende 2017 konnten nicht alle eingegangene Anträge abschließend bearbeitet werden – Stichtag 31.12.2017 waren über 227 Anträge für insgesamt 466 Personen noch offen. Diese Fälle werden in die Ergebnisstatistik des Tätigkeitsberichts 2018 einfließen.

unzulässige Anträge	Anträge	Personen
konkreter Rückführungstermin steht fest	35	97
Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig	9	19
Zweit Antrag ohne neuen Sachvortrag	5	16
nicht vollziehbar ausreisepflichtig	6	7
nicht in Deutschland aufhältlich	1	1

anderweitige Erledigung	Anträge	Personen
Rücknahme	60	131
freiwillige Ausreise	1	3
Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt	28	54
sonstiges	1	1

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Härtefallanträge betrug im Jahr 2017 8,3 Monate von der Antragstellung bis zur Umsetzung der Entscheidung.

2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen

Der Personenkreis von insgesamt 1344 Personen, deren Härtefallantrag in 2017 eingegangen ist oder deren Anträge am 01.01.2017 noch offen waren, setzt sich wie folgt zusammen:

Altersstruktur	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
<18 Jahre	494	36,8
18 bis 25 Jahre	214	15,9
26 bis 45 Jahre	508	37,8
46 bis 65 Jahre	126	9,4
>65 Jahre	2	0,1

Geschlechterverteilung	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
männlich	734	54,6
weiblich	610	45,4

Familienverhältnisse	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Einzelpersonen	415	30,9
Teil einer Familie mit minderjährigen Kindern	892	66,4
Eheleute ohne Kinder	10	0,7
Sonstiges (z.B. erwachsene Geschwister)	27	2,0

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen der größte Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller stammen:

Herkunftsländer	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Albanien	239	17,8
Kosovo	210	15,6
Serbien	174	12,9
Bosnien und Herzegowina	92	6,8
Russische Föderation	84	6,3

Eine Übersicht über alle Herkunftsländer ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Danksagung

Die Geschäftsstelle dankt den Mitgliedern der Härtefallkommission für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit. Die Kommissionsmitglieder übernehmen weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für die von ihnen eingebrachten Fälle.

Dank gebührt ferner den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Peter Marhofer

- Vorsitzender der Geschäftsstelle -

Verteiler:

- Mitglieder der Härtefallkommission
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Integrationsbeauftragter des Senats von Berlin
- Senatsverwaltung für Gesundheit , Pflege und Gleichstellung
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Abt. IV Ausländerbehörde –
- Härtefallkommission der Länder
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anlage 1 – Mitglieder der Härtefallkommission

Entsendende Organisation	Kommissionsmitglied	Stellvertreter
Integrationsbeauftragter des Senats von Berlin	Fr. Frauke Steuber	Herr Dr. Nguyen van Huong
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Fr. Malin Schmidt-Hijazi	Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok
Römisch-katholische Kirche	P. Claus Pfuff SJ	Fr. Karolina Hoser Grancho
Evangelische Kirche	Hr. Rüdiger Jung	Hr. Ulrich Helm
Liga der Wohlfahrtsverbände	Fr. Kitty Thiel	Fr. Anna Suerhoff
Flüchtlingsrat Berlin	Fr. Monika Kadur	Fr. Melina Garcin
Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.	Fr. Magdalena Benavente	Fr. Dr. Victoria Faison

Anlage 2 - Statistik Herkunftsländer

	Personen	Anteil in %
Afghanistan	15	1,10
Ägypten	24	1,80
Albanien	239	17,80
Algerien	7	0,50
Angola	1	0,10
Armenien	61	4,50
Aserbaidtschan	3	0,20
Äthiopien	1	0,10
Australien	1	0,10
Bangladesch	16	1,20
Benin	4	0,30
Bosnien u. Herzegowina	92	6,80
Brasilien	2	0,10
Burkina Faso	1	0,10
Ecuador	1	0,10
Elfenbeinküste	2	0,10
Georgien	12	0,90
Ghana	19	1,40
Guinea	5	0,40
Indien	6	0,40
Indonesien	3	0,20
Irak	11	0,80
Iran	12	0,90
Israel	1	0,10
Italien	1	0,10
Jamaika	1	0,10
Jordanien	6	0,40
Kambodscha	4	0,30
Kamerun	17	1,30
Kanada	1	0,10
Kasachstan	4	0,30
Kenia	8	0,60
Kirgisistan	1	0,10
Kolumbien	1	0,10
Kongo	4	0,30
Korea	2	0,10
Kosovo	210	15,60
Kuba	1	0,10
Lettland	1	0,10

Libanon	26	1,90
Libyen	7	0,50
Mali	5	0,40
Marokko	13	1,00
Mazedonien	17	1,30
Mexico	1	0,10
Moldawien	36	2,70
Mongolei	3	0,20
Montenegro	3	0,20
Nepal	1	0,10
Niger	7	0,50
Nigeria	25	1,90
Pakistan	20	1,50
Philippinen	5	0,40
Russische Föderation	84	6,30
Senegal	2	0,10
Serbien	174	12,90
Somalia	5	0,40
Sudan	3	0,20
Syrien	10	0,70
Tadschikistan	3	0,20
Thailand	2	0,10
Tschad	1	0,10
Tunesien	5	0,40
Türkei	52	3,90
Turkmenistan	1	0,10
Ukraine	12	0,90
ungeklärt	3	0,20
Usbekistan	4	0,30
Venezuela	1	0,10
Vietnam	8	0,60
Weißrussland	2	0,10
Westsahara	2	0,10